

Gemeinde Schönenberg

Niederschrift Nr. 6

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Schönenberg

am 10.09.2020 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 21:00 Uhr)

in Schönenberg, Gemeindesaal des Rathauses

Vorsitzender: Bürgermeister Ewald Ruch

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 7
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Florian Bläsi
Gemeinderätin Marion Böhler
Gemeinderat Christoph Föhrenbach
Gemeinderat Michael Loritz
Gemeinderat Ferdinand Römer
Gemeinderätin Silvia Schäuble
Gemeinderat Dietmar Steinebrunner

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderat Erhard Kiefer

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Meike Schelshorn, Rechnungsamt, GVV Schönau im Schwarzwald
Antonia Lorenz, Rechnungsamt, GVV Schönau im Schwarzwald
Berthold Klingele, Protokollführer, Hauptamt, GVV Schönau im Schwarzwald

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 28.08.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Bekanntgabe und Anerkennung der Protokolle aus den Sitzungen vom 18.06. und 09.07.2020
- TOP 3: Jahresabschluss 2019, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -
- TOP 4: Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 01.01.2023
- TOP 5: Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Versammlung am 17.09.2020 (Vorlage)
- TOP 6: Zentrale Schlauchwerkstatt der Stadt Schönau im Schwarzwald - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
- TOP 7: Antrag auf Baugenehmigung; Anbau Wohnraum und Carport, Belchenstraße 9A, Flst.-Nr. 1430/1
- TOP 8: Arbeitsvergabe Straßenbeleuchtung an der Verbindungsstraße Schönenberg-Entenschwand
- TOP 9: Mitteilung der Verwaltung
- TOP 9.1: Anmeldungen für den Haushalt 2021
- TOP 9.2: TÜV-Inspektion Kinderspielplatz
- TOP 9.3: Zuschussantrag Frauenhaus Lörrach
- TOP 9.4: Untersuchung des Trinkwassers, Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schönenberg
- TOP 9.5: Wolfskulisse Schwarzwald
- TOP 9.6: Weidebegehung mit LEV
- TOP 10: Verschiedenes
- TOP 10.1: Zuschuss für Aufforstungsmassnahmen

Bürgermeister Ewald Ruch begrüßt die anwesenden Zuhörer, das Gremium des Gemeinderats sowie die Vertreter des GVV Schönau im Schwarzwald. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit tritt er in die Tagesordnung ein.

TOP 1:

Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Frau Gisela Böhler-Gutmann fragt nach dem Sachstand Bebauungsplan „Entenschwander Moos“ und stellt Fragen zum Emissionsgutachten. Der Vorsitzende verweist auf einen gemeinsamen Termin mit Herrn Schill vom Büro fsp, Freiburg, der am 08.10.2020 stattfinden wird. Frau Böhler-Gutmann wünscht eine Kopie vom vorliegenden Angebot des Büros iMA Richter und Röckle für das *Gutachten zu den Geruchsmissionen für das Bebauungsplanverfahren „Entenschwander Moos“*. Der Vorsitzende sagt ihr eine Kopie zu.

TOP 2:

Bekanntgabe und Anerkennung der Protokolle aus den Sitzungen vom 18.06. und 09.07.2020

Sachverhalt:

Die Niederschriften liegen dem Gemeinderatsgremium vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Protokolle der öffentlichen GR-Sitzungen vom 18.06.2020 und vom 09.07.2020 werden vom Gemeinderat anerkannt und beurkundet. Der Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus den nichtöffentlichen Sitzungen bekannt. Auch die Protokolle dieser Sitzungen werden durch den Gemeinderat anerkannt und beurkundet.

TOP 3:

Jahresabschluss 2019, Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 1 GemO - Vorlage -

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 liegt dem Gemeinderat als Sitzungsvorlage vor. Die wesentlichen Eckpunkte werden in der Sitzung mittels einer Präsentation erläutert.

Beschlussvorschlag:

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 10.09.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	804.239,40
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	788.833,21
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	15.406,19
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	255,28
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-255,28
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	15.150,91
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.047,26
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.155,53
2.3	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	16.891,73
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37.715,10
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	96.389,04
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	58.673,94
2.7	Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	41.782,21
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.700,74
2.10	Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	9.700,74
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-51.482,95
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	2.533,78
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	78.002,82
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-54.016,73
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	23.986,09
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	8.634.315,48
3.3	Finanzvermögen	135.010,61
3.4	Abgrenzungsposten	2.150,06
3.5	Nettoposition	0,00

3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	8.771.476,15
3.7	Basiskapital	6.891.027,84
3.8	Rücklagen	90.434,32
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	1.631.262,87
3.11	Rückstellungen	9.937,02
3.12	Verbindlichkeiten	148.814,10
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	8.771.476,15

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Rechtslage:

§ 95 b Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Frau Meike Schelshorn vom GVV-Rechnungsamt. Frau Schelshorn erläutert in komprimierter Form das umfangreiche Zahlenwerk, indem sie die wesentlichen Verbesserungen und die wesentlichen Verschlechterungen in den einzelnen Bereichen aufzeigt.

Die Pro-Kopfverschuldung des Gemeindehaushalts beträgt € 346,12/EW. Dazu kommt die anteilige Pro-Kopfverschuldung beim GVV von € 667,74/EW.

Der Ausblick auf das Jahr 2020 fällt durch Einnahmeausfälle im Gemeindewald (Käferkatastrophe) und bei der Gewerbesteuer (Corona-Pandemie) sehr düster aus. Mit den bestehenden Rücklagen werden diese Ausfälle wohl nicht zu kompensieren zu sein. Abschließend weist Frau Schelshorn noch auf die Möglichkeiten der Gemeinde als ELR-Schwerpunktgemeinde kommunale Investitionen anzuschieben. Das Förderprojekt, bei dem bis zu 75% Förderung zu erreichen ist, läuft noch bis 2024.

Im weiteren Verlauf der Beratung beantwortet Frau Schelshorn Fragen aus dem Gemeinderatsgremium. Abschließend bedankt sich Bürgermeister Ewald Ruch für den ausführlichen und kompetenten Vortrag.

Beschluss: Dem vorliegenden Beschlussvorschlag stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

TOP 4:**Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 01.01.2023****Sachverhalt:**

Durch den im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 neu eingeführten § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und dem gleichzeitigen Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Umsatzsteuerrechtlich waren die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA – z.B. Wasserversorgung) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und unterlagen auch nur in diesen Bereichen der Umsatzsteuerpflicht. Zukünftig ist nicht nur **jedes privatrechtliche** Handeln ab dem „ersten Euro“ umsatzsteuerbar, sondern auch Handlungen auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage, wenn Wettbewerbsverzerrungen** drohen.

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2017. Aus § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG ergab sich allerdings die Möglichkeit, das bisherige Recht mittels Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis längstens 31.12.2020 anzuwenden (Optionsrecht).

Wie die meisten Kommunen hat auch die Gemeinde Schönenberg von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und per Erklärung vom 17.11.2016 wirksam für sich bis zum 31. Dezember 2016 die Option gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zugunsten des alten Rechts ausgeübt. So wurde die erforderliche Zeit gewonnen, um für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 die zur Einführung des § 2b UStG notwendigen Schritte ergreifen zu können. In einem Gemeinschaftsprojekt wurden sämtliche Einnahmen des Haushalts bezüglich ihrer Steuerbarkeit und ihrer Steuerpflicht überprüft. Die Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Allerdings sind noch nicht alle Geschäftsvorfälle abschließend geklärt. Hier fehlen noch rechtssichere Anwendungsregelungen sowie Antworten der Finanzverwaltung des Bundes zu Auslegungsfragen. So ist insbesondere das für die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald wichtige Thema der „interkommunalen Zusammenarbeit“ noch nicht abschließend geregelt.

Auf Grund der finanziellen und personellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 05.06.2020 das Corona-Steuerhilfegesetz erlassen, in dem u. a. die Frist zur Einführung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verlängert wurde (§ 27 Abs. 22a UStG). Damit wird die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG erst ab dem 01.01.2023 verpflichtend.

Wird die Erklärung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet, nicht für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt **keinen Widerruf der Optionserklärung**. Somit verlängert sich die Frist zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Wegfall des § 2 Abs. 3 und die Einführung des § 2 b UStG hat gravierende Auswirkungen auf den Haushaltsplan. So werden manche Leistungen der Gemeinde Schönenberg steuerpflichtig und somit für den Bürger teurer. Allerdings ergibt sich für die Gemeinde auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs in bisher nicht genutzten Bereichen. Die konkreten

haushaltsrechtlichen Auswirkungen können allerdings erst im Haushaltsjahr 2023 dargestellt werden. Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 bleibt es bei den bisherigen steuerrechtlichen Regelungen.

Beschlussvorschlag:

Die Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen Steuerrechts wird nicht widerrufen. Somit findet für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Rechtslage:

§ 2 Abs. UStG, § 2 b UStG, § 27 UStG

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 5:

Beratung der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2020 (Vorlage)

Sachverhalt:

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2020 liegen den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert im Einzelnen die Tagesordnungspunkte der kommenden GVV-Verbandsversammlung. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Den Beschlussvorschlägen wird einstimmig zugestimmt.

TOP 6:

**Zentrale Schlauchwerkstatt der Stadt Schönau im Schwarzwald
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Sachverhalt:

Nach § 31 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“ sind Druckschläuche regelmäßig zu überprüfen. Nach der GUV-V c 53 sind die Schläuche mindestens alle 12 Monate einer Sicht- und Druckprüfung durch eine sachkundige Person zu unterziehen.

Sachkundige Personen im Sinne des DGUV Grundsatz 305-002 sind für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn sie auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügen und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, CEN-

Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut sind, dass sie den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen können.

Die sachkundige Person muss neben einer geeigneten Berufsausbildung (z.B. erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für das Kfz-Handwerk) eine **feuerwehrtechnische Ausbildung** (z. B. Gerätewartausbildung nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben. Sie hat praktische Erfahrungen im Umgang mit der Ausrüstung und den Geräten nachzuweisen und sollte Anlässe, die die Prüfung auslösen, kennengelernt haben. Zur Erhaltung ihrer Qualifikation muss sie regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden. Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Art, Zeitpunkt, Umfang und Durchführung der Prüfung sind aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren zu entnehmen und entsprechend nachzuweisen.

Zur Einrichtung einer zentralen Schlauchwerkstätte für die Feuerwehren des oberen Wiesentals hat die Stadt Schönau im Schwarzwald 71.000 € im Haushaltsplan des Jahres 2019 bereitgestellt. Durch die Einrichtung der Schlauchwerkstätte werden die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Schlaupflege/Schlauchprüfung und deren Dokumentation umgesetzt. Die Einrichtung einer zentralen Schlauchwerkstätte wurde auch in den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Schönau im Schwarzwald aufgenommen.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu regeln. Dieser gewährt eine gewisse Planungssicherheit (Mindestabnahme). Außerdem verhindert der öffentlich-rechtliche Vertrag, nach aktuellem Kenntnisstand, dass diese Leistung ab dem Jahr 2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, was die Angelegenheit für die Stadt Schönau im Schwarzwald (umsatzsteuerpflichtige Leistung) und die beteiligten Gemeinden (kein Vorsteuerabzug) deutlich verteuern würde. Dafür ist aber eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren zwingend. Größere Wettbewerbsverzerrungen nach § 2 b UStG liegen nicht vor, da die Umsatzgrenze von 17.500 € nicht erreicht wird. Der voraussichtliche Jahresumsatz liegt bei rund 16.500 €.

Die angestrebte Mitbenutzung durch die Gesamtwehr Todtnau mit rund 300 Schläuchen ist auch im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Todtnau festgehalten. Eine entsprechende schriftliche Absichtserklärung durch die Stadt Todtnau liegt ebenfalls vor. Von den Gemeinden des Gemeinverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald liegt eine schriftliche Absichtserklärung der Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach und Wieden vor. Die Gemeinde Hög-Ehrsberg hat im Laufe des Verfahrens ihr Interesse am Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bekundet.

Mit der Einrichtung einer Schlauchwerkstätte in Schönau werden folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (Haftungsrisiken werden minimiert)
- Ortsnahe Prüfung der Schläuche, dadurch weniger Aufwand für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren
- Weniger Fahrtkosten (Sprit, Abnutzung) für die Gemeinden als Träger der Feuerwehren
- Kürzere Fahrstrecken – Ökobilanz, Zeitersparnis
- Entlastung der ehrenamtlichen Gerätewarte
- Stärkung des Ehrenamts
- Fürsorgepflicht der Gemeinde als „Arbeitgeber“ der Feuerwehr (Bürgermeister bzw. Gemeinderat)
- Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit – gemeinsame Aufgabenerfüllung!

Im topographisch anspruchsvollen oberen Wiesental mit den daraus resultierenden langen Wegen sollen die ehrenamtlichen Gerätewarte durch die Einrichtung einer zentralen Werkstätte entlastet und unterstützt werden.

Insbesondere in den Wintermonaten (aufgrund der Topographie des oberen Wiesentals von November bis einschließlich April) sind die Fahrzeiten deutlich länger und das Unterstützungspotential für die ehrenamtlichen Gerätewarte entsprechend höher.

Die Beschaffung der Schlauchwerkstatt ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Abrechnung ergab Investitionskosten von 72.187,35 €. An Zuschüssen wurden Fachfördermittel nach der VwV Z-Feu von 28.100,00 € gewährt. An Spenden konnten 5.000,00 € vereinnahmt werden, so dass Netto-Investitionskosten von 36.910,18 € zu verzeichnen sind.

Mit der Schlauchwerkstatt werden hauptsächlich Druckschläuche gewaschen, geprüft und getrocknet. Saugschläuche werden auf Druck und Überdruck geprüft und Systemtrenner einer Jahresprüfung unterzogen. Außerdem können Druckkupplungen eingebunden bzw. eingepresst werden. Aufgrund einer Bestandserhebung durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schönau liegen der Kalkulation des Rechnungsamtes folgende Zahlen zu Grunde:

• Druckschläuche	jährlich	1.315 Stück
• Saugschläuche	jährlich	78 Stück
• Systemtrenner	jährlich	15 Stück
• Druckkupplungen	jährlich	25 Stück

Die Kalkulation des Rechnungsamtes, sowie das sich aus der Kalkulation ergebende Kostenverzeichnis, wird dem Gemeinderat als Anlage zu dieser Vorlage zur Verfügung gestellt. Für die am öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligten Gemeinden werden die Kostensätze kostendeckend kalkuliert. Eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals wird nicht in die Kalkulation einbezogen. Diese Leistungen unterliegen deshalb nach § 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG voraussichtlich nicht der Umsatzsteuer.

Für Gemeinden die sich nicht durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags am Betrieb der zentralen Schlauchwerkstätte beteiligen, wird ein Gewinnaufschlag von 10 % erhoben. Diese Leistungen unterliegen ab dem 01.01.2023 definitiv der Umsatzsteuer.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag sowie das Kostenverzeichnis der Stadt Schönau im Schwarzwald, einschließlich der dazugehörigen Kalkulationen, werden dem Gemeinderat als Anlage zur dieser Vorlage zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Vertragsinhalte, wie

- Mindestgebühr (§ 3 Abs. 2)
- jährliche Kalkulation (§ 4 Abs. 1)
- Personalgestellung (§ 5)
- Mindestvertragslaufzeit (§7 Abs. 1)

werden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 10.09.2020 detailliert erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Inanspruchnahme der zentralen Schlauchwerkstätte im Feuerwehrgerätehaus in Schönau sind in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen. Bei 52 Druckschläuchen,

6 Saugschläuchen und 1 Systemtrenner ergeben sich jährliche Kosten von mindestens 821,42 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Schönau im Schwarzwald gemäß Vorlage zu.

Rechtslage:

§ 54 Verwaltungsverfahrensgesetz

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt zunächst, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg am 14.03.2019 eine Absichtserklärung für die Einrichtung einer Schlauchwerkstatt in Schönau im Schwarzwald abgegeben hat. Nunmehr liegt der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vor. Allein schon aus Gründen der Verantwortung und Haftung der Gemeinde für den Brandschutz ist ein Vertragsabschluss aus seiner Sicht unumgänglich. Nach eingehender Beratung sieht der Gemeinderat ebenfalls die Notwendigkeit eines Vertragsabschlusses und stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 7:

Antrag auf Baugenehmigung; Anbau Wohnraum und Carport, Belchenstraße 9A, Flst.-Nr. 1430/1

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die befürwortende Weiterleitung des Bauantrags an die Baurechtsbehörde des Landratsamts Lörrach.

TOP 8:

Arbeitsvergabe Straßenbeleuchtung an der Verbindungsstraße Schönenberg-Entenschwand

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert die Ergänzung der Straßenbeleuchtung Dorf in Richtung OT Entenschwand. Allerdings müsste in diesem Zusammenhang das Netz der bisherigen Ortsbeleuchtung Entenschwand an das Netz Schönenberg-Dorf angeschlossen werden. Hierzu fallen laut Angebot der Firma EWS, Schönau, Kosten für Material und Arbeit in Höhe von € 4.491,00 an. Die Mittel könnten zweckgebunden aus dem Gemeindeverbindungsstraßenkonto entnommen werden. Bei sofortigem Beschluss könnten die Arbeiten vielleicht noch vor dem Wintereinbruch durchgeführt werden. Nach Beratung ergeht folgender **Beschluss:** Die Arbeiten zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Richtung OT Entenschwand mit den dazugehörigen Kabel- und Netzarbeiten werden an die Firma EWS, Schönau, zum Preis von € 4.491,00 vergeben. Einstimmiger Beschluss.

TOP 9:**Mitteilung der Verwaltung****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Ewald Ruch informiert über nachfolgende Themen:

TOP 9.1:**Anmeldungen für den Haushalt 2021****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Trotz Haushaltsmisere müssen wichtige, unaufschiebbare Investitionen getroffen werden. Hierzu zählt u.a. auch die Erneuerung der Heizung im Rathausgebäude, welche schon 30 Jahre alt ist. In diesem Zusammenhang nennt Gemeinderat Dietmar Steinebrunner auch die Sanierung der Stühlequelle.

TOP 9.2:**TÜV-Inspektion Kinderspielplatz****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Verwaltung liegt der Inspektionsbericht des TÜV vor. Es wurden keine gravierenden Mängel festgestellt. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Vorsitzende bei der Familie Florian Bläsi, welche sich seit Jahren um den Spielplatz kümmert.

TOP 9.3:**Zuschussantrag Frauenhaus Lörrach****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Dem Frauenhaus Lörrach wird ein Zuschuss von € 50,00 gewährt. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

TOP 9.4:**Untersuchung des Trinkwassers, Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schönenberg****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Befund der letzten Trinkwasseruntersuchung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönenberg ergab eine hygienisch und mikrobiologisch einwandfreie Qualität. Der Vorsitzende bedankt sich beim anwesenden Wassermeister Kiefer und dessen Vorgänger Strütt, der auch anwesend ist, für die gute Arbeit.

TOP 9.5:**Wolfskulisse Schwarzwald****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Nach verschiedenen Veranstaltungen und Pressemitteilungen über das Thema Wolf weist der Vorsitzende die Landwirte darauf hin, sich für die Bezuschussung von Wolfszäunen an

das Landwirtschaftsamt Lörrach, Herrn Erb, zu wenden. Förderrichtlinien wurden neu aufgelegt.

**TOP 9.6:
Weidebegehung mit LEV**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Noch in diesem Herbst soll eine Weidebegehung mit Herrn Röske vom LEV stattfinden. Hierbei sind alle Interessierten eingeladen. Termin wird bekanntgegeben.

**TOP 10:
Verschiedenes**

**TOP 10.1:
Zuschuss für Aufforstungsmassnahmen**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Florian Bläsi erkundigt sich über Möglichkeiten der Bezuschussung von Aufforstungen speziell auf Flächen, auf denen im großen Maße Käferholz entnommen wurde. Nach Auskunft des Vorsitzenden ist hier der Revierförster zuständig. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass aus einem größeren Douglasienbestand des Gemeindewalds Samen (Zapfen) entnommen werden. Dies wird in Regie des Revierförsters Trefzer durchgeführt. Die Einnahmen kommen dem Gemeindewald zu Gute.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: